

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Juli 1965	Nummer 78
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203014	2. 7. 1965	Bek. d. Innenministers Prüfungsordnung für die Wasserschutzpolizei-Schule Hamburg vom 5. März 1965	808
6410	1. 7. 1965	RdErl. d. Finanzministers Grundsätze für die Regelung der gegenseitigen Mietzahlung zwischen Bund und Ländern	811
71312	6. 7. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Druckgasverordnung; hier: Füllen der Flaschen für gelöstes Azetylen; Azetonieren von Azetylenflaschen (Ziff. 31 Abs. 3b TG)	811

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
	Personalveränderungen	811
	Arbeits- und Sozialminister	
8. 7. 1965	Mitt. — Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Juni 1965 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Juli 1965	812

I.

203014

**Bekanntmachung
der Prüfungsordnung für die Wasserschutzpolizei-
Schule Hamburg
vom 5. März 1965**

Das Kuratorium für die Wasserschutzpolizei-Schule Hamburg hat auf Grund des Abkommens über Aufgaben und Finanzierung der Wasserschutzpolizei-Schule Hamburg — Teil III Abs. 2 — i. d. F. der Bekanntmachung v. 5. März 1956 (GS. NW. S. 913 i. d. F. d. SGV. NW. 205) die nachstehende Prüfungsordnung erlassen.

Die Prüfungsordnung der Wasserschutzpolizei-Schule Hamburg v. 15. 12. 1962 i. d. F. der Bekanntmachung v. 27. 12. 1962 (SMBL. NW. 203014) tritt außer Kraft.

Düsseldorf, den 2. Juli 1965

Der Innenminister
Weyer

**Prüfungsordnung
für die
Wasserschutzpolizei-Schule Hamburg**

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1**

Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für jede Prüfung, die zum Abschluß der nachfolgend genannten Lehrgänge an der Wasserschutzpolizei-Schule Hamburg abgenommen wird:

1. Wasserschutzpolizeilicher Grundlehrgang
2. Wasserschutzpolizeilicher Einweisungslehrgang (WSP-E-Lehrgang)
3. WSP-Fachlehrgang für den mittleren Dienst
4. Wasserschutzpolizeilicher Zusatzlehrgang für Polizei-kommissar-(-inspektor-)Anwärter
5. Einweisungslehrgang für Radarnavigation
6. Einweisungslehrgang für den maschinentechnischen Dienst

§ 2

Gliederung der Abschlußprüfung, Prüfungsfächer

(1) Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. In den Lehrgängen des Absatzes 2 Ziff. 1, 2 und 5 tritt ein praktischer Teil hinzu. Der schriftliche und der praktische Teil gehen dem mündlichen voraus.

(2) Prüfungsfächer sind in nachstehenden Lehrgängen:

1. **Wasserschutzpolizeilicher Grundlehrgang**
 Polizei- und Ordnungsrecht
 Straf- und Strafprozeßrecht
 Schiffsverkehrsrecht
 Schiffsrecht
 Schiffs- und Schiffsverkehrskunde
 Polizeidienstkunde
 Bootsfahrkunde
 Staatsbürgerkunde
2. **Wasserschutzpolizeilicher Einweisungslehrgang (WSP-E-Lehrgang)**
 Schiffsverkehrsrecht
 Schiffsrecht
 Schiffsverkehrskunde / Navigation
 Polizeidienstkunde
 Bootsfahrkunde

3. **WSP-Fachlehrgang für den mittleren Dienst**

Polizei- und Ordnungsrecht
 Straf- und Strafprozeßrecht
 Schiffsverkehrsrecht
 Schiffsrecht
 Polizeidienstkunde
 Staatsbürgerkunde

4. **Wasserschutzpolizeilicher Zusatzlehrgang für Polizei-kommissar-(-inspektor-)Anwärter**

Schiffsverkehrsrecht (Schiffsverkehrslehre)

5. **Einweisungslehrgang für Radarnavigation**

Funk- und Schiffsradartechnik
 Radarnavigation
 Praktische Übungen

6. **Einweisungslehrgang für den maschinentechnischen Dienst**

Motorenkunde

Alle übrigen Unterrichts- und Ausbildungsfächer sind Lehrfächer.

§ 3

Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung zur Prüfung setzt regelmäßige Teilnahme an dem entsprechenden Lehrgang voraus.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfungen werden von einem Prüfungsausschuß abgenommen, der aus fünf Mitgliedern, in den Fällen des § 2 Absatz 2 Ziffer 4, 5 und 6 aus drei Mitgliedern besteht.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem Leiter der WSP-Schule oder einem Fachlehrer als Vorsitzendem,
- b) 4 bzw. 2 weiteren Fachlehrern.

Die prüfenden Fachlehrer werden vom Vorsitzenden bestimmt.

(2) Der Prüfungsausschuß für den Einweisungslehrgang im maschinentechnischen Dienst (§ 2 Absatz [2] Ziff. 6) setzt sich zusammen aus:

- a) dem Leiter der WSP-Schule oder einem Fachlehrer als Vorsitzendem,
- b) einem Beauftragten des Bundesverkehrsministeriums,
- c) einem weiteren Fachlehrer der WSP-Schule.

(3) Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5

Prüfungstermine

(1) Die Prüfungstermine werden vom Leiter der WSP-Schule bestimmt.

(2) Die Dienstherrn der Lehrgangsteilnehmer sind über den Termin der mündlichen Prüfung rechtzeitig zu unterrichten.

II. Die schriftliche Prüfung**§ 6**

Prüfungsfächer und Bearbeitungszeit

Schriftliche Arbeiten sind aus nachstehend genannten Prüfungsfächern in den angegebenen Zeiten zu fertigen:

1. **Wasserschutzpolizeilicher Grundlehrgang**

Polizei- und Ordnungsrecht	2 Std.
Straf- und Strafprozeßrecht	2 Std.
Schiffsverkehrsrecht oder Schiffsrecht	2 Std.
Schiffs- und Schiffsverkehrskunde	2 1/2 Std.
Staatsbürgerkunde	2 Std.

2. Wasserschutzpolizeilicher Einweisungslehrgang (WSP-E-Lehrgang)

Schiffahrtsverkehrsrecht	2 ½ Std.
Schiffahrtsrecht	2 Std.
Schiffahrtskunde / Navigation	3 Std.

3. WSP-Fachlehrgang für den mittleren Dienst

Polizei- und Ordnungsrecht	3 Std.
Straf- und Strafprozeßrecht	3 Std.
Schiffahrtsverkehrsrecht	2 ½ Std.
Schiffahrtsrecht	2 Std.
Staatsbürgerkunde	2 Std.

4. Wasserschutzpolizeilicher Zusatzlehrgang für Polizeikommissar-(inspektor-)Anwärter

Schiffahrtsverkehrsrecht (Schiffahrtsverkehrslehre)	5 Std.
---	--------

5. Einweisungslehrgang für Radarnavigation

Funk- und Schiffsradartechnik	2 Std.
Radarnavigation	2 Std.

6. Einweisungslehrgang für den maschinen-technischen Dienst

Motorenkunde	2 Std.
--------------	--------

§ 7**Auswahl und Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben**

(1) Die Fachlehrer reichen aus ihren Arbeitsgebieten dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für jedes Fach zwei Aufgaben ein. Die Prüfungsaufgaben dürfen von den Lehrgangsteilnehmern im Verlauf des Lehrgangs nicht bearbeitet worden sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wählt eine Aufgabe aus; er kann den Aufgabenentwurf abändern oder andere Entwürfe anfordern. Der Prüfungsstoff hat sich im Rahmen des Lehrplanes zu halten; die Aufgabentexte müssen unmißverständlich abgefaßt sein.

(2) Die Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren; sie sind erst am Prüfungstage in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen.

§ 8**Anfertigung der Prüfungsaufgaben, Aufsicht**

(1) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung sind an aufeinanderfolgenden Tagen (ohne Sonn- und Feiertage) zu bearbeiten. An einem Tage sollen nicht mehr als zwei Aufgaben von insgesamt höchstens fünfstündiger Arbeitszeit bearbeitet werden.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind unter Kennziffern zu fertigen. Die Arbeitsplätze sind auszulosen.

(3) Die Prüflinge dürfen nur die Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitnehmen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugelassen und vorher bekanntgegeben worden sind.

(4) Die Bearbeitungszeit beginnt, wenn die Aufsichtsperson die Prüfungsaufgaben bekanntgegeben und nicht erlaubte Hilfsmittel eingezogen hat.

(5) Die Anfertigung der Prüfungsaufgabe ist zu überwachen. Als Aufsichtspersonen dürfen nur solche Lehrkräfte eingesetzt werden, die nicht in dem zu prüfenden Fach unterrichtet haben.

(6) Während der Prüfung darf jeweils nur ein Prüfling den Raum verlassen. Die Zeit der Abwesenheit ist auf der Prüfungsarbeit, die von der Aufsicht inzwischen einzuziehen ist, zu vermerken.

(7) Eine Viertelstunde vor Ablauf der Bearbeitungszeit sind die Prüflinge jeweils auf das Ende der zur Anfertigung der Arbeit festgesetzten Zeit hinzuweisen. Nach Ablauf dieser Zeit ist die Reinschrift der Prüfungsarbeit mit den Entwürfen abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist vom Aufsichtführenden auf der Arbeit zu vermerken. Wird eine Arbeit trotz zweimaliger Aufforde-

rung nicht abgegeben, so ist sie dem Prüfling fortzunehmen. Die abgegebenen Arbeiten sind in einem Umschlag zu verschließen und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar zu übergeben.

§ 9**Gebrauch von Hilfsmitteln, Täuschung**

(1) Die Art der erlaubten Hilfsmittel ist in der Prüfungsaufgabe anzugeben und vom Prüfling in der Arbeit zu vermerken.

(2) Versucht ein Prüfling das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist ihm die betreffende Arbeit fortzunehmen. Sie ist mit „ungenügend“ zu bewerten. Die Aufsichtsperson trägt auf der Arbeit den Grund der Fortnahme ein und berichtet dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Prüflinge, die in mehr als einer Prüfungsarbeit versuchen, das Prüfungsergebnis mit unerlaubten Mitteln zu beeinflussen, werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt als „nicht bestanden“.

(4) Werden Täuschungshandlungen erst später entdeckt, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfung nachträglich als „nicht bestanden“ erklären, jedoch nur bis zu einem Jahr nach der mündlichen Prüfung.

§ 10**Bewertung der Prüfungsarbeiten, Prüfungsnoten**

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von dem zuständigen Fachlehrer und einem weiteren Fachlehrer als Zweitprüfer, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird, zu bewerten.

Bewertungsnoten sind:

sehr gut	= 1
gut	= 2
befriedigend	= 3
ausreichend	= 4
mangelhaft	= 5
ungenügend	= 6

(2) Für die Beurteilung der Leistungen sind nachstehende Richtlinien zugrunde zu legen:

- Die Note „sehr gut“ ist zu erteilen, wenn die Leistung durch ihren Wissensumfang und ihre Form sowie durch Klarheit der Darstellung besonders hervorragt.
- Die Note „gut“ ist zu erteilen, wenn die Leistung nach Inhalt und Form erheblich über dem Durchschnitt steht.
- Die Note „befriedigend“ ist zu erteilen, wenn es sich um eine Leistung handelt, die von gröberen Fehlern frei ist und über dem Durchschnitt liegt.
- Die Note „ausreichend“ ist zu erteilen, wenn die Leistung im ganzen den Anforderungen entspricht, die jeder hinreichend begabte Lehrgangsteilnehmer im Blick auf das Lehrgangsziel und den behandelten Stoff erfüllen muß.
- Die Note „mangelhaft“ ist zu erteilen, wenn die Leistung erhebliche Mängel aufweist.
- Die Note „ungenügend“ ist zu erteilen, wenn die Leistung völlig unzureichend ist.

(3) Die erreichte Note ist im Wortlaut auf den Arbeiten zu vermerken. Mit „mangelhaft“ und „ungenügend“ bewertete Arbeiten müssen, soweit sich das nicht schon aus den Korrekturvermerken ergibt, am Schluß eine Begründung für die ungünstige Beurteilung enthalten.

§ 11**Verbleib der Prüfungsarbeiten**

(1) Die zensierten Arbeiten sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Bei ungleicher Bewer-

tung durch die Fachlehrer setzt er die Note fest. Die Arbeiten sind zur Lehrgangsakte zu nehmen.

(2) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht der Einsichtnahme in die Arbeiten.

III. Die praktische Prüfung

§ 12

Prüfungsverfahren

(1) Jeder Teilnehmer an den in § 1 Ziff. 1, 2 und 5 genannten Lehrgängen ist in den Prüfungsfächern „Bootsfahrkunde“ oder „Praktische Übungen“ zu prüfen.

(2) Die Prüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und zwei von ihm bestimmten Fachlehrern abgenommen.

(3) § 10 Absatz (1) und (2) finden Anwendung.

IV. Die mündliche Prüfung

§ 13

Prüfungsfächer, Prüfungsverfahren

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 6 genannten Prüfungsfächer, in den im § 2 Absatz 2 Ziff. 1, 2 und 3 genannten Lehrgängen auch auf das Prüfungsfach „Polizeidienstkunde“.

(2) Der Prüfungsausschuß beschließt anhand der Notenübersicht, in die das Ergebnis der Klassenleistung in den Prüfungsfächern sowie der schriftlichen Prüfung und gegebenenfalls der praktischen Prüfung eingetragen ist, in welchen Prüfungsfächern die Lehrgangsteilnehmer mündlich zu prüfen sind. Jeder Lehrgangsteilnehmer ist mindestens in einem Prüfungsfach zu prüfen.

(3) Lehrgangsteilnehmer, bei denen sich in einem Prüfungsfach zwischen den Klassenleistungen und dem Ergebnis der schriftlichen Arbeiten ein Unterschied von mehr als einer Note ergibt, sind in diesem Fach zu prüfen. Gleichfalls sind diejenigen Lehrgangsteilnehmer zu prüfen, die in einem Prüfungsfach in der Klassenleistung oder in der schriftlichen Prüfung ein „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erreicht haben.

(4) Während der Prüfung ist in der Regel der gesamte Lehrgang anwesend. Erforderlichenfalls können Prüfungsgruppen gebildet werden.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung und bestimmt ihre Dauer. Er hat darauf zu achten, daß die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden.

§ 14

Prüfungsnote

Nach Abschluß der mündlichen Prüfung bestimmt der Prüfungsausschuß nach Vorschlag des prüfenden Fachlehrers die Note, die in die Notenübersicht einzutragen ist. § 10 Absatz 1 und 2 finden Anwendung.

§ 15

Teilnahme von Zuhörern

Den Mitgliedern des Kuratoriums und den Beauftragten der Dienstherren ist die Anwesenheit bei der Prüfung gestattet.

V. Prüfungsfachnote, Gesamtlehrgangsnote, Lehrgangszeugnis

§ 16

Prüfungsfachnote, Gesamtlehrgangsnote

(1) Die Prüfungsfachnote wird aus dem Mittel der Ergebnisse von Klassenleistung, schriftlicher und mündlicher sowie gegebenenfalls praktischer Prüfung gebildet.

(2) Die Gesamtlehrgangsnote ist das Mittel aus den Noten der Prüfungs- und Lehrfächer.

(3) Ergeben sich bei der Berechnung Mittelwerte, so erhält der Prüfling

mit einer Note bis zu 1,50 sehr gut,
mit einer Note von 1,51 bis zu 2,50 gut,
mit einer Note von 2,51 bis zu 3,50 befriedigend,
mit einer Note von 3,51 bis zu 4,50 ausreichend.

Liegt die Gesamtlehrgangsnote über 4,50, ist der Lehrgang nicht bestanden.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Leistungen

a) im wasserschutzpolizeilichen Grundlehrgang, im wasserschutzpolizeilichen Einweisungslehrgang (WSP-E-Lehrgang) und im WSP-Fachlehrgang für den mittleren Dienst in einem Prüfungs- oder Lehrfach „ungenügend“ oder in zwei dieser Fächer „mangelhaft“,
b) in den übrigen Lehrgängen in einem Prüfungs- oder Lehrfach „mangelhaft“ oder schlechter bewertet werden.

(5) Der Prüfungsausschuß kann unter Würdigung der Bedeutung der einzelnen Prüfungsfächer und des Gesamteindrucks des Prüflings von der errechneten Gesamtlehrgangsnote und der Regelung des Absatz 4 abweichen; die Gründe sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Die Gesamtlehrgangsnote ist den Lehrgangsteilnehmern nach der Schlußberatung des Prüfungsausschusses durch den Vorsitzenden bekanntzugeben.

§ 17

Lehrgangszeugnis

(1) Jeder Lehrgangsteilnehmer erhält über die Teilnahme an einem Lehrgang ein Zeugnis, das vom Leiter der Wasserschutzpolizei-Schule zu unterschreiben ist.

(2) In das Lehrgangszeugnis sind aufzunehmen:

a) die Gesamtlehrgangsnote,
b) die Noten in den einzelnen Prüfungs- und Lehrfächern.

Sämtliche Noten sind im Wortlaut in das Zeugnis einzutragen.

(3) Polizeikommissar-(-inspektor-)Anwärtern, die vor dem Besuch des Polizei-Instituts Hiltrup an einem Zusatzlehrgang teilgenommen haben, wird nach der Abschlußprüfung kein Zeugnis ausgehändigt. Das Ergebnis der Abschlußprüfung des Zusatzlehrgangs ist mit Prüfungsunterlagen dem Polizei-Institut Hiltrup zu übersenden.

Soweit Polizeikommissar-(-inspektor-)Anwärter an Lehrgängen am Polizei-Institut Hiltrup nicht teilnehmen, werden die Zeugnisse den zuständigen Dienstherren der Lehrgangsteilnehmer unmittelbar übersandt.

VI. Nachweis der Prüfungsdurchführung

§ 18

Prüfungsniederschriften

(1) Über die schriftliche, praktische und mündliche Prüfung sind Niederschriften zu fertigen. Sie haben folgende Angaben zu enthalten:

Prüfungstermin,
Name der Prüflinge,
Beginn und Ende der Prüfung.

Durch etwaige Bemerkungen zum Prüfungsablauf können sie ergänzt werden. Den Niederschriften sind die Notenübersichten beizufügen. Diese enthalten

die Bewertung der Lehrgangsleistung,
die Bewertung der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung,

die Prüfungsfachnote,
die Lehrfachnote,
die Gesamtlehrgangsnote.

(2) Die Niederschriften sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und zu den Lehrgangsakten zu nehmen.

VII. Verhinderung und Rücktritt von der Prüfung, Versäumnis der Prüfung

§ 19

Verhinderung

(1) Wer durch Krankheit oder sonstige besondere Umstände, die er nicht zu vertreten hat, an der vollständigen oder teilweisen Ablegung einer Prüfung verhindert ist, hat dies durch ein amtsärztliches oder polizeiärztliches Zeugnis oder durch andere hinreichende Nachweise unverzüglich zu belegen.

(2) Wenn zwei Drittel der geforderten schriftlichen Arbeiten bereits angefertigt waren, können die fehlenden schriftlichen Aufgaben innerhalb einer vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Frist nachgeholt werden. Andernfalls ist die schriftliche Prüfung zu wiederholen.

(3) Tritt die Verhinderung (Absatz 1) vor oder während der mündlichen Prüfung ein, so darf diese innerhalb einer vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Frist und nur im vollen Umfang nachgeholt werden.

(4) In den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen ist mit der für die Abordnung des Lehrgangsteilnehmers zuständigen Dienststelle ein neuer Termin zu vereinbaren.

§ 20

Rücktritt

Ein Lehrgangsteilnehmer kann von der Prüfung mit Genehmigung des Vorsitzenden zurücktreten. Der Lehrgang gilt dann als vorzeitig abgebrochen. Die für die Abordnung des Lehrgangsteilnehmers zuständige Dienststelle ist unverzüglich zu verständigen.

§ 21

Versäumnis

Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung nicht zur Prüfung oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden zurück, so gilt der Lehrgang als „nicht bestanden“.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 22

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hamburg, den 5. März 1965

Der Vorsitzende
des Kuratoriums für die
Wasserschutzpolizei-Schule Hamburg
Dr. Bendiek

— MBl. NW. 1965 S. 808.

6410

Grundsätze für die Regelung der gegenseitigen Mietzahlung zwischen Bund und Ländern

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 7. 1965 —
VS 5000 — 1216/65 — III B 1

Ziffer 2 meines RdErl. v. 1. 6. 1962 (SMBL. NW. 6410) ist um die folgenden Absätze 2 und 3 zu ergänzen:

Kommt eine Vereinbarung gemäß Nr. 2 Absatz 1 vor Beginn der Benutzung nicht zustande, so werden vom Beginn der Benutzung monatliche Abschlagszahlungen geleistet, die der zu erwartenden ortsüblich angemessenen Miete entsprechen.

Der Ausgleich von Differenzbeträgen wird nach der ersten Mietzahlung vorgenommen. Zinsen werden beiderseits nicht geleistet.

An alle Landesbehörden.

— MBl. NW. 1965 S. 811.

71312

Druckgasverordnung; hier: Füllen der Flaschen für gelöstes Azetylen; Azetonieren von Azetylenflaschen (Ziff. 31 Abs. 3 b TG)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 7. 1965 —
III A 2 — 8550 — (III Nr. 21 65)

Im Nachgang zum RdErl. v. 2. 6. 1956 (SMBL. NW. 71312) weise ich darauf hin, daß Azetylenflaschen nicht mit Hilfe von Azetylen als Druckmittel azetoniert werden dürfen. Als geeignete Verfahren zum Azetonieren der Flaschen sind anzusehen das Hineindrücken des Azetons in die Flasche

1. mittels geeigneter Pumpen oder
2. mit Hilfe von Stickstoff unter Druck.

Dies entspricht der Stellungnahme des Deutschen Druckgasausschusses — DGA 202 65 —.

An die Regierungspräsidenten.

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

nachrichtlich:

an die im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen
Technischen Überwachungsvereine.

— MBl. NW. 1965 S. 811.

II.

Ministerpräsident

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat H. W. Rombach, Ministerialrat A. Schlagheck, Ministerialrat W. Sebbel zu Leitenden Ministerialräten;

Oberregierungsrat Dr. J. Depenbrock, Oberregierungsrat A. Gorris zu Regierungskonsulenten;

Oberregierungsrätin Dr. Th. Vienen zur Regierungsdirektorin;

Oberregierungsrat U. Dörnemann, Oberregierungsrat Dipl.-Ing. K. Junk, Oberregierungsrat Fr. Maier-Bode zu Regierungskonsulenten beim Landesamt für Forschung;

beim Minister für Bundesangelegenheiten des Landes Nordrhein-Westfalen in Bonn

Regierungsdirektor E. Herfeldt zum Ministerialrat.

— MBl. NW. 1965 S. 811.

Arbeits- und Sozialminister

A u f s t e l l u n g

über die vom Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Juni 1965 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Juli 1965

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 7. 1965 — II C 1 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)			
18427	Manteltarifvertrag für Landarbeiter im Landesteil Westfalen-Lippe vom 23. 4. 1965	1. 4. 1965	4372
18428	Lohntarifvertrag wie vor	1. 4. 1965	4372/1
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
18429	Lohnvereinbarung für Arbeiter und Lehrlinge der sanitärkeramischen Industrie in Nordwestdeutschland und für das Werk Flörsheim der KERAMAG vom 12. 5. 1965	1. 7. 1965	2600/33
18430	Vereinbarung über ein zusätzliches Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer der sanitärkeramischen Industrie in Nordwestdeutschland und im Werk Flörsheim der KERAMAG vom 12. 5. 1965	1. 7. 1965	2600/34
18431	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Lehrlinge der keramischen Wand- und Bodenfliesen-Industrie in Nordwestdeutschland vom 28. 4. 1965	1. 5. 1965	2600/35
18432	Tarifvertrag über Urlaub und Urlaubsgeld für Arbeiter, Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der keramischen Wand- und Bodenfliesen-Industrie in Nordwestdeutschland vom 28. 4. 1965	1. 1. 1965	2600/36
18433	Lohnabkommen für Arbeiter und Lehrlinge der feinkeramischen Industrie in den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vom 28. 5. 1965	1. 7. 1965	2600/37
18434	Vereinbarung über ein zusätzliches Urlaubsgeld für Arbeiter der feinkeramischen Industrie in den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vom 28. 5. 1965	1. 1. 1965	2600/38
18435	Vereinbarung über ein zusätzliches Urlaubsgeld für Angestellte und Meister der feinkeramischen Industrie in den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vom 28. 5. 1965 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie—Papier—Keramik)	1. 1. 1965	3162/34
18436	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1965	3162/35
18437	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem GEDAG	1. 1. 1965	3162/36
18438	Gehaltsabkommen für Angestellte, Meister und Lehrlinge der feinkeramischen Industrie in den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vom 28. 5. 1965 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie—Papier—Keramik)	1. 7. 1965	3162/31
18439	Gehaltsabkommen wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 7. 1965	3162/32
18440	Gehaltsabkommen wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem GEDAG	1. 7. 1965	3162/33
18441	Gehaltsabkommen für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der keramischen Wand- und Bodenfliesen-Industrie in Nordwestdeutschland vom 28. 4. 1965 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie—Papier—Keramik)	1. 5. 1965	3461/10
18442	Tarifvertrag über ein neues Gehaltsgitter für kaufmännische und technische Angestellte und Meister der keramischen Wand- und Bodenfliesen-Industrie in Nordwestdeutschland vom 28. 4. 1965 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 5. 1965	3461/11
18443	Gehaltsabkommen für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der keramischen Wand- und Bodenfliesen-Industrie in Nordwestdeutschland vom 28. 4. 1965 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 5. 1965	3461/12
18444	Vereinbarung über Urlaub und Urlaubsgeld wie vor	1. 5. 1965	3461/13
18445	Gehaltsvereinbarung für Angestellte, Meister und Lehrlinge der sanitärkeramischen Industrie in Nordwestdeutschland sowie im Werk Flörsheim der KERAMAG vom 12. 5. 1965	1. 7. 1965	3525/4
18446	Schlichtungsvereinbarung für die Glasindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 5. 1965	1. 7. 1965	3790/12

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
18447	Tarifvertrag vom 19. 5. 1965 zur Ergänzung des Tarifvertrages über Urlaub und Urlaubsgeld für Arbeiter, Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der Hohlglaserzeugungsindustrie im Bundesgebiet außer Hessen und Saarland vom 3. 12. 1964	1. 1. 1965	3792/24
18448	Tarifvertrag vom 19. 5. 1965 zur Ergänzung des Tarifvertrages über eine Jahrespauschale für Arbeiter, Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der Hohlglaserzeugungsindustrie im Bundesgebiet außer Hessen und Saarland vom 3. 12. 1964	1. 1. 1965	3792/25
18449	Vereinbarung über ein Treuegeld für Arbeiter, Angestellte und Meister der Firma OSTARA Mosaik- und Wandplattenfabrik J. Faulhaber GmbH., Osterath, vom 14. 6. 1965	1. 7. 1965	3898/1
18450	Lohnstarifvertrag für Arbeiter und Lehrlinge der Firma OSTARA Mosaik- und Wandplattenfabrik J. Faulhaber GmbH., Osterath, vom 14. 6. 1965	1. 7. 1965	3898/2
18451	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Lehrlinge der Firma OSTARA Mosaik- und Wandplattenfabrik J. Faulhaber GmbH., Osterath, vom 14. 6. 1965	1. 7. 1965	4014/5
18452	Gesamtvereinbarung über Löhne, Urlaubsgeld und Wochenarbeitszeit für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Kalk- und Dolomitindustrie im Wuppertaler Bereich vom 23. 4. 1965	1. 5. 1965	4018/17
18453	Lohnstarifvertrag für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Kalk- und Dolomitindustrie im Wuppertaler Bereich vom 4. 5. 1965	1. 5. 1965	4018/18
18454	Tarifvertrag über Urlaubsgeld für Arbeiter und Lehrlinge der Kalk- und Dolomitindustrie im Wuppertaler Bereich vom 4. 5. 1965	1. 1. 1965	4018/19
18455	Tarifvertrag über die regelmäßige Wochenarbeitszeit für Arbeiter und Lehrlinge der Kalk- und Dolomitindustrie im Wuppertaler Bereich vom 4. 5. 1965	1. 10. 1966	4018/20
18456	Lohnstarifvertrag für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Kalkindustrie im Regierungsbezirk Aachen und im linksrheinischen Teil des Regierungsbezirks Köln sowie für das Werk Cox in Bergisch-Gladbach vom 1. 6. 1965	1. 6. 1965	4018/21
18457	Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit und die Zahlung eines Urlaubsgeldes für Arbeiter und Lehrlinge der Kalkindustrie im Regierungsbezirk Aachen und im linksrheinischen Teil des Regierungsbezirks Köln sowie für das Werk Cox in Bergisch-Gladbach vom 1. 6. 1965	1. 6. 1965; 1. 12. 1966	4018/22
18458	Gesamtvereinbarung über Gehaltsrelationen, Gehälter, Urlaubsgeld und Wochenarbeitszeit für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der Kalk- und Dolomitindustrie im Wuppertaler Bereich vom 4. 5. 1965 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie—Papier—Keramik und der I.G. Bau—Steine—Erden)	1. 5. 1965	4295/1
18459	Gesamtvereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1965	4295/2
18460	Tarifvertrag über ein neues Gehaltsgitter für Angestellte und Meister der Kalk- und Dolomitindustrie im Wuppertaler Bereich vom 4. 5. 1965 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie—Papier—Keramik und der I.G. Bau—Steine—Erden)	1. 5. 1965	4295/3
18461	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1965	4295/4
18462	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der Kalk- und Dolomitindustrie im Wuppertaler Bereich vom 4. 5. 1965 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie—Papier—Keramik und der I.G. Bau—Steine—Erden)	1. 5. 1965	4295/5
18463	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1965	4295/6
18464	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte, Meister und Lehrlinge der Kalk- und Dolomitindustrie im Wuppertaler Bereich vom 4. 5. 1965 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie—Papier—Keramik und der I.G. Bau—Steine—Erden)	1. 1. 1965	4295/7
18465	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1965	4295/8
18466	Tarifvertrag über die regelmäßige Wochenarbeitszeit für Angestellte und Meister der Kalk- und Dolomitindustrie im Wuppertaler Bereich vom 4. 5. 1965 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie—Papier—Keramik)	1. 10. 1966	4295/9
18467	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 10. 1966	4295/10

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
18468	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der Kalkindustrie im Regierungsbeirk Aachen und im linksrheinischen Teil des Regierungsbezirks Köln sowie für das Werk Cox in Bergisch-Gladbach vom 1. 6. 1965	1. 6. 1965	4295/11
18469	Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit und die Zahlung eines Urlaubsgeldes an Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der Kalkindustrie im Regierungsbezirk Aachen und im linksrheinischen Teil des Regierungsbezirks Köln sowie für das Werk Cox in Bergisch-Gladbach vom 1. 6. 1965	1. 6. 1965 1. 12. 1966	4295/12
18470	Manteltarifvertrag für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Zementindustrie in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vom 25. 3. 1965	1. 4. 1965	4365
18471	Zusatzvertrag zu vorstehendem Manteltarifvertrag	1. 4. 1965	4365/1
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
18472	Anschlußvereinbarung mit dem Christlichen Metallarbeiterverband vom 28. 4. 1965 zur Lohnvereinbarung, zum Gehaltstarif und Urlaubsabkommen für das Kraftfahrzeuggewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 23. 3. 1965	1. 1. 1965	2770/15
18473	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Mechaniker-, Büromaschinenmechaniker- und Feinmechanikerhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 9. 6. 1965	1. 7. 1965	3890/38
18474	Vereinbarung für das Mechaniker-, Büromaschinenmechaniker- und Feinmechanikerhandwerk vom 9. 6. 1965 zum Rahmentarifvertrag für Arbeiter der eisen- und metallerarbeitenden Handwerke in Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 1961	1. 7. 1966	3890/39
18475	Änderungsvereinbarung vom 9. 3. 1965 zu den Arbeitszeit- und Urlaubsbestimmungen des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Kreise Wittgenstein vom 13. 5. 1964	1. 1. 1965 1. 8. 1966 1. 1. 1968	4248/1
18476	Lohntarifvertrag für Lohnempfänger der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Kreise Wittgenstein vom 9. 3. 1965	1. 1. 1965 1. 11. 1965	4248/2
18477	Abkommen über die Vergütungen für Lehrlinge und Anlernlinge der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Kreise Wittgenstein vom 9. 3. 1965	1. 1. 1965	4248/3
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
18478	Lohnvereinbarung für Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Firma Kunstseiden-Aktiengesellschaft, Waldniel, vom 26. 6. 1965	1. 6. 1965	3565/24
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
18479	Vereinbarung (Protokollnotiz) vom 15. 6. 1965 zu Ziff. 2 Satz 4 der Vereinbarung vom 10. 3. 1965 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Papier erzeugenden Industrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 5. 1958	1. 1. 1965	3220/37
18480	Tarifvereinbarung über Gehälter, Vergütungen und Urlaubsgeld für Angestellte, Meister und Lehrlinge der Papier erzeugenden Industrie im Landesteil Westfalen vom 10. 5. 1965 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1. 4. 1965	3628/8
Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)			
18481	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Ludwig Lindgens KG., Lederfabrik, Mülheim (Ruhr), vom 22. 4. 1965	1. 3. 1965	2671/17
18482	Vereinbarung für die Firma Ludwig Lindgens KG., Lederfabrik, Mülheim (Ruhr), vom 22. 4. 1965 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der ledererzeugenden Industrie in Mülheim (Ruhr) vom 6. 1. 1956	1. 1. 1965 1. 5. 1966	2671/18
18483	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Lederfabrik G. Möhlenbeck & Co., Mülheim (Ruhr), vom 27. 4. 1965	1. 3. 1965	2671/19
18484	Vereinbarung für die Firma Lederfabrik G. Möhlenbeck & Co., Mülheim (Ruhr), vom 27. 4. 1965 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der ledererzeugenden Industrie in Mülheim (Ruhr) vom 6. 1. 1956	1. 1. 1965 1. 5. 1966	2671/20
18485	Vereinbarung über den Lohnausgleich bei Arbeitszeitverkürzung für Arbeiter der Lederwaren- und Kofferindustrie im Bundesgebiet vom 23. 2. 1965	1. 10. 1965 1. 12. 1966	4320/4

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XVI (Gummi- und Asbestindustrie)			
18486	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Höxtersche Gummifädenfabrik Emil Arntz KG., Höxter, vom 11. 5. 1965	1. 4. 1965 1. 11. 1965	4219:5
18487	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der Firma Höxtersche Gummifädenfabrik Emil Arntz KG., Höxter, vom 11. 5. 1965	1. 4. 1965	4219:6
18488	Tarifvertrag über die Vergütungen für alle Lehrlinge der Firma Höxtersche Gummifädenfabrik Emil Arntz KG., Höxter, vom 11. 5. 1965	1. 4. 1965	4219:7
18489	Änderungsvereinbarung vom 11. 5. 1965 zu den §§ 2, 7 und 22 des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Firma Höxtersche Gummifädenfabrik Emil Arntz KG., Höxter, vom 26. 2. 1964	1. 11. 1965	4219:8
18490	Änderungsvereinbarung vom 11. 5. 1965 zu den §§ 3, 4 und 19 des Manteltarifvertrages für Angestellte der Firma Höxtersche Gummifädenfabrik Emil Arntz KG., Höxter, vom 26. 2. 1964	1. 11. 1965	4219:9
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
18491	Vereinbarung vom 22. 12. 1964 zum Tarifvertrag für die Firma Deufol — Gesellschaft für Kunststoffanwendung und Überseeverpackung —, Mülheim (Ruhr)-Speldorf, vom 6. 5. 1963		3780:88
18492	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Holzbearbeitung (Sägeindustrie) und verwandter Betriebe sowie Holzhandlungen in Nordrhein-Westfalen vom 23. 3. 1965	1. 4. 1965	3995:2
18493	Tarifvertrag über die Vergütungen für alle Lehrlinge und Anlernlinge wie vor	1. 4. 1965	3995:3
18494	Gehaltsabkommen für Angestellte und Meister in den Betrieben der Holzverarbeitenden Industrie, der Polstermöbelindustrie, der Sperrholzindustrie und des Holzverarbeitenden Handwerks in Nordrhein-Westfalen vom 29. 3. 1965	1. 4. 1965	4077:4
18495	Manteltarifvertrag für Arbeiter der Polstermöbel- und Matratzenindustrie in Nordrhein-Westfalen — für die Polstermöbelindustrie ohne das ehemalige Land Lippe — mit Anlage und Protokollnotiz vom 12. 5. 1965	1. 6. 1965	4371
Gewerbegruppe XVIII (Spielwarenindustrie)			
18496	Tarifvertrag über die allgemeinen Arbeitsbedingungen, den Urlaub, die Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer der Firma Heinrich Friedrich, Musik-Zupfinstrumentenbau, Massen/Unna, vom 11. 5. 1965	1. 5. 1965	4369
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
18497	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Lehrlinge und Anlernlinge der Ernährungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 11. 5. 1965 (abgeschlossen mit der Gew. Nahrung—Genuß—Gaststätten)	1. 5. 1965	3785:26
18498	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1965	3785:27
18499	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV und VwA	1. 5. 1965	3785:28
18500	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister, Lehrlinge und Anlernlinge der Zuckerindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 21. 5. 1965 (abgeschlossen mit der I.G. Nahrung—Genuß—Gaststätten)	1. 5. 1965	4035:7
18501	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 5. 1965	4035:8
18502	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Lehrlinge der Zuckerindustrie in Nordrhein-Westfalen mit Protokollnotiz vom 21. 5. 1965	1. 5. 1965	4036:6
18503	Mantel- und Gehaltstarifvertrag für Werkmeister der Firma Hüske KG., Mattierpuderfabrik, Mennighüffen, Kreis Herford — Anwendung der Tarifverträge für Werkmeister der Zigarrenindustrie —, vom 7. 5. 1965		4206:4
18504	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Lehrlinge der Mühlenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 25. 9. 1964	1. 9. 1964	4270:1
18505	Manteltarifvertrag für Arbeiter der Firma Hüske KG., Mattierpuderfabrik, Mennighüffen, Kreis Herford — Anwendung des Manteltarifvertrages für Betriebs- und Heimarbeiter der Zigarrenindustrie —, vom 7. 5. 1965		4338:3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzl:	Tar.-Reg.- Nr.
18506	Lohn tariffvertrag für Arbeiter der Firma Hüske KG., Mattierpuderfabrik, Mennighüffen, Kreis Herford, vom 7. 5. 1965	1. 5. 1965	4338 4
18507	Mantel- und Gehaltstarrvertrag für kaufmännische Angestellte der Firma Hüske KG., Mattierpuderfabrik, Mennighüffen, Kreis Herford — Anwendung der Tarifverträge für kaufmännische Angestellte der Zigarrenindustrie —, vom 7. 5. 1965		4354/2
18508	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Futtermittelindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 23. 2. 1965	1. 3. 1965	4366
18509	Lohn tariffvertrag für Arbeiter in den Betrieben der Deutschen Hefewerke GmbH in Nordwestdeutschland vom 26. 4. 1965	26. 4. 1965	4367
18510	Lohn tariffvertrag für Lohnschlächter der Fleischer-Innungen Bochum und Herne sowie der Fleischwarengewerbetreibenden auf dem Schlachthof Bochum vom 1. 3. 1965	1. 3. 1965	4373
18511	Manteltarifvertrag für Arbeiter und Lehrlinge der Kühlhäuser und Eisfabriken in Nordrhein-Westfalen vom 8. 3. 1965	1. 4. 1965	4374
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
18512	Vereinbarung vom 2. 6. 1965 zur Ergänzung der Anlage 2 (Lohngruppenverzeichnis) des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Schuhindustrie im Bundesgebiet vom 8. 4. 1963	1. 7. 1965	4120/10
18513	Lohnvereinbarung für Betriebs- und Heimarbeiter des Schuhmacher- und Orthopädienschuhmacherhandwerks in Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen vom 31. 3. 1965	1. 4. 1965	4355/1
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
18514	Änderungsvereinbarung Nr. 4 vom 31. 3. 1965 zum Manteltarifvertrag Nr. 1 für Angestellte der Niederrheinischen Licht- und Kraftwerke AG., Rheydt, vom 25. 8. 1961	1. 3. 1965	3861 8
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
18515	Tarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Homberger gemeinnützigen Bauverein GmbH, Homberg (Ndrh.) — Anschluß an den Tarifvertrag für die Stadt Homberg —, vom 23. 3. 1965	1. 1. 1965	4066/3
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
18516	Tarifvertrag über Kinderzuschläge für Arbeiter der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet und des Bundesverbandes der Ortskrankenkassen vom 3. 2. 1965	1. 7. 1964	3548/14
18517	Dritter Tarifvertrag vom 31. 7. 1964 zur Änderung (Einführung einer Vergütungsgruppe Ia) des Bundesangestelltentarifvertrages für die Ortskrankenkassen und den Bundesverband der Ortskrankenkassen vom 25. 8. 1961 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten)	1. 2. 1963	3906/36
18518	Tarifvertrag über die Eingruppierung von Angestellten im Lochkartenwesen der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 31. 7. 1964 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten)	1. 3. 1964	3906/37
18519	Vergütungstarrvertrag Nr. 4 für Angestellte der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet und in West-Berlin und des Bundesverbandes der Ortskrankenkassen vom 18. 1. 1965 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten)	1. 1. 1965	3906/38
18520	Elfter Tarifvertrag vom 23. 2. 1965 zur Änderung und Ergänzung des Bundesangestelltentarifvertrages für die Ortskrankenkassen vom 25. 8. 1961 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten)	1. 7. 1964	3906/39
18521	Tarifvertrag über die Eingruppierung von Angestellten an speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet und in West-Berlin und des Bundesverbandes der Ortskrankenkassen vom 17. 3. 1965 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten)	1. 1. 1964	3906/40

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
18522	Tarifvertrag vom 1. 8. 1964 zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages für die Innungskrankenkassen vom 1. 11. 1961/ 5. 6. 1963	1. 7. 1964	3908/15
18523	Ergänzungstarifvertrag vom 1. 10. 1964 zum Vergütungstarifvertrag für Angestellte der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 1. 6. 1963	1. 4. 1963/ 1. 10. 1964	3908/16
18524	Vergütungstarifvertrag für Angestellte der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 1. 12. 1964	1. 1. 1965	3908/17
18525	Tarifvertrag über die Erhöhung der Vergütungen für Lehrlinge der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 1. 12. 1964	1. 1. 1965	4041/5
18526	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 20. 3. 1965 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet (ausgenommen Hamburg und Württemberg) vom 1. 7. 1964	1. 12. 1964	4190/14
18527	Tarifvertrag für Arbeiter der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet (BG-ArbT II) vom 17. 2. 1965	1. 4. 1964	4364
18528	Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 vom 17. 2. 1965 (Überbrückungsvorschuß) zum Tarifvertrag für Arbeiter der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet (BG-ArbT II) vom 17. 2. 1965	1. 10. 1964	4364/1
18529	Ergänzungstarifvertrag Nr. 2 (Kinderzuschläge) zum Tarifvertrag wie vor	1. 7. 1964	4364/2
18530	Ergänzungstarifvertrag Nr. 3 (Umszugskostenvergütung und Trennungsentschädigung) zum Tarifvertrag wie vor	1. 7. 1964	4364/3
18531	Ergänzungstarifvertrag Nr. 4 (Änderung des § 55) zum Tarifvertrag wie vor	1. 8. 1964	4364/4
18532	Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne für Arbeiter der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 17. 2. 1965	1. 1. 1965	4364/5
18533	Tarifvertrag über die Zahlung von Schmutz-, Gefahren- und Erschwer- nizuschlägen gemäß § 29 BGArbT an Arbeiter und Haus- und Küchen- personal der Bergbau-Berufsgenossenschaft, Bochum, vom 18. 2. 1965	1. 1. 1965	4364/6
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
18534	Tarifvertrag Nr. 213 a vom 18. 5. 1965 zur Änderung des Tarif- vertrages für Angestellte der Deutschen Bundespost vom 21. 3. 1961 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 6./ 1. 7. 1965	3784/42
18535	Tarifvertrag Nr. 213 b wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Deut- schen Postverband und der Christlichen Gewerkschaft des Post- und Fern- meldepersonals	1. 6./ 1. 7. 1965	3784/43
18536	Tarifvertrag Nr. 214 a vom 18. 5. 1965 zur Ergänzung und Änderung des § 23 des Tarifvertrages für Angestellte der Deutschen Bundespost vom 21. 3. 1961 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 6. 1965	3784/44
18537	Tarifvertrag Nr. 214 b wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Deut- schen Postverband und der Christlichen Gewerkschaft des Post- und Fern- meldepersonals	1. 6. 1965	3784/45
18538	Tarifvertrag Nr. 215 a vom 18. 5. 1965 zur Neufassung des § 43 (Erholungsurlaub) des Tarifvertrages für Angestellte der Deutschen Bundes- post vom 21. 3. 1961 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 4. 1965	3784/46
18539	Tarifvertrag Nr. 215 b wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Deut- schen Postverband und der Christlichen Gewerkschaft des Post- und Fern- meldepersonals	1. 4. 1965	3784/47
18540	Protokollnotiz über die Erhöhung der Urlaubsvergütung vom 18. 12. 1964 zum Rahmentarifvertrag für das fahrende Personal der Rheinschiffahrt vom 1. 4. 1962	1. 1. 1965	3990/5
18541	Lohntarifvertrag für Hafenarbeiter in den Hafen-Umschlagsbetrieben des Krefeld-Uerdinger Hafengebietes vom 29. 6. 1965	1. 7. 1965	4053/2
18542	Tarifvereinbarung Nr. 251 vom 25. 5. 1965 zur Änderung der §§ 11 und 13 des Tarifvertrages für Arbeiter der in der Bundesrepublik Deutsch- land gelegenen Personenseilschwebebahnen vom 6. 9. 1963 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 1. 1965	4174/6

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
18543	Tarifvereinbarung Nr. 253 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 1. 1965	4174:7
18544	Tarifvereinbarung Nr. 250 vom 25. 5. 1965 zur Änderung der §§ 11 und 12 des Tarifvertrages für Angestellte der in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Personenseilschwebbahnen vom 6. 9. 1963 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 1. 1965	4175:9
18545	Tarifvereinbarung Nr. 252 wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 1. 1965	4175:10
18546	Tarifvereinbarung zur Regelung der Lohnverhältnisse des nach dem TV Schlepp entlohten Personals des Bundesschleppbetriebes vom 10./24. 5. 1965	1. 4. 1965	4278:1
18547	Rahmentarifvertrag für das fahrende Personal der deutschen Rheinschiffahrt mit Protokollnotiz über die Arbeitszeit auf Gasölbunkerbooten vom 17. 3. 1965	1. 4. 1965	4363
18548	Tarifvereinbarung vom 17. 3. 1965 über ein garantiertes monatliches Gesamteinkommen zu vorstehendem Rahmentarifvertrag	1. 4. 1965	4363:1
18549	Gehalts- und Lohnvereinbarung für das fahrende Personal der Rheinschiffahrt vom 17. 3. 1965	1. 4. 1965	4363:2
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
18550	Änderungsvereinbarung Nr. 97 vom 24. 2. 1965 über die Aufhebung der Ortslohnklassen im Tarifvertrag für Arbeitnehmer der Stationierungsstreitkräfte im Bundesgebiet vom 28. 1. 1955	1. 7. 1965	2380:105
18551	Änderungsvereinbarung Nr. 98 vom 24. 2. 1965 zur Erhöhung der Monatspauschalen des Feuerwehr-, Polizei- und Wachpersonals im Anhang P Ziff. 1 und 3 des Tarifvertrages für Arbeitnehmer der Stationierungsstreitkräfte im Bundesgebiet vom 28. 1. 1955	1. 2. 1965	2380:106
18552	Änderungsvereinbarung Nr. 99 vom 24. 2. 1965 zur Erhöhung der Monatspauschalen für Feuerwehrpersonal und Werkpolizeipersonal in metallverarbeitenden Großbetrieben im Anhang E Teil II Ziff. 5 des Tarifvertrages für Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften vom 28. 1. 1955	1. 2. 1965	2380:107
18553	Änderungsvereinbarung Nr. 100 vom 24. 2. 1965 zur Erhöhung der Löhne des Lohntarifs A zum Tarifvertrag für Arbeitnehmer der Stationierungsstreitkräfte im Bundesgebiet vom 28. 1. 1955	1. 2. 1965	2380:108
18554	Änderungsvereinbarung Nr. 101 vom 24. 2. 1965 zur Erhöhung der Gehälter im Anhang C und D zum Tarifvertrag für Arbeitnehmer der Stationierungsstreitkräfte im Bundesgebiet vom 28. 1. 1955	1. 2. 1965	2380:109
18555	Änderungsvereinbarung Nr. 102 vom 24. 2. 1965 zur Erhöhung der Löhne im Anhang W zum Tarifvertrag für Arbeitnehmer der Stationierungsstreitkräfte im Bundesgebiet vom 28. 1. 1955	1. 2. 1965	2380:110
18556	Achter Tarifvertrag vom 13. 4. 1965 zur Änderung des Tarifvertrages über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Länder im Bundesgebiet vom 31. 7. 1955 4. 2. 1957	1. 6. 1965	2510:22
18557	Siebter Tarifvertrag vom 13. 4. 1965 zur Änderung des Tarifvertrages über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter des Bundes vom 31. 7. 1955 4. 2. 1957	1. 6. 1965	2522:13
18558	Ergänzungstarifvertrag Nr. 9 vom 30. 4. 1965 zum § 12 des Tarifvertrages für Arbeitnehmer der „Zivilen Arbeitsgruppen“ im Bundesgebiet vom 31. 7. 1958	1. 4. 1965	3265:27
18559	Ergänzungstarifvertrag Nr. 10 vom 15. 5. 1965 zum § 8 wie vor	1. 4. 1965	3265:28
18560	Änderungsvereinbarung Nr. 9 vom 15. 5. 1965 zur Erhöhung der Monatspauschalen und Monatsgehälter des Lohntarifs A und des Gehaltstarifs B des Tarifvertrages für Arbeitnehmer der „Zivilen Arbeitsgruppen“ im Bundesgebiet vom 31. 7. 1958	1. 5. 1965	3265:29
18561	Änderungsvereinbarung Nr. 10 vom 15. 5. 1965 zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 6 und 6a vom 26. 6. 1961 zum Tarifvertrag für Arbeitnehmer der „Zivilen Arbeitsgruppen“ im Bundesgebiet vom 31. 7. 1958	1. 6. 1965	3265:30
18562	Anschlußtarifvertrag mit dem VwA vom 8. 3. 1965 zum Tarifvertrag über die Gewährung einer jährlichen Zuwendung an Medizinalassistenten in Einrichtungen der Gemeinden im Bundesgebiet vom 24. 11. 1964	Weihnachten 1964	3754:19

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
18563	Anschlußtarifvertrag mit dem VwA vom 8. 3. 1965 zum Tarifvertrag vom 24. 11. 1964 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen von Medizinalassistenten in Einrichtungen der Gemeinden im Bundesgebiet vom 2. 12. 1960	1. 1. 1965	3754/20
18564	Tarifvertrag über die Eingruppierung der als Sportlehrer an Bundesweherschulen beschäftigten Angestellten — Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT — vom 1. 2. 1965	1. 2. 1965	3750/339
18565	Anschlußtarifvertrag mit dem VwA vom 8. 3. 1965 zum Tarifvertrag über die Bewertung der Verpflegung für Angestellte in Anstalten und Heimen der Gemeinden im Bundesgebiet, die unter die Sonderregelungen 2 a und 2 b BAT fallen, vom 24. 11. 1964	1. 1. 1965	3750/340
18566	Anschlußtarifvertrag mit der Gew. HBV vom 21. 6. 1965 für Bund und Gemeinden zu 10 Tarifverträgen für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 17. 12. 1963 bis 24. 11. 1964	1. 4. 1965	3750/341
18567	Anschlußtarifvertrag mit dem VwA vom 8. 3. 1965 zum Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 3 für Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge der Gemeinden im Bundesgebiet vom 24. 11. 1964	1. 1. 1965	3896/51
18568	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 6. 7. 1964 zum Dritten Tarifvertrag zur Ergänzung des Bundeslohntarifvertrages Nr. 11 für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe vom 21. 5. 1964	1. 4. 1964	3950/106
18569	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 5. 3. 1965 zum Siebenten Ergänzungstarifvertrag zum Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II) vom 18. 1. 1965	1. 1. 1965	3950/107
18570	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 8. 3. 1965 zum Tarifvertrag über eine jährliche Zuwendung an Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 24. 11. 1964	Weihnachten 1964	3950/108
18571	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 8. 3. 1965 zum Bundeslohntarifvertrag Nr. 12 für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 24. 11. 1964	1. 1. 1965	3950/109
18572	Tarifvertrag vom 10. 12. 1964 zur Ergänzung des Bundeslohntarifvertrages Nr. 12 für Arbeiter und des 6. Bundeslohntarifvertrages für Haus- und Küchenpersonal der Gemeinden im Bundesgebiet vom 24. 11. 1964	1. 1. 1965	3950/110
18573	Tarifvertrag vom 20. 11. 1964 zur Änderung der Anlage 1 (Umzugskosten und Trennungsschädigung) zum Manteltarifvertrag für Arbeiter in den Eigenbetrieben der Bundesbahn-Versicherungsträger im Bundesgebiet vom 12. 3. 1962	1. 7. 1964	4081/9
18574	Tarifvertrag über Kinderzuschläge für Arbeiter in den Eigenbetrieben der Bundesbahn-Versicherungsträger im Bundesgebiet vom 20. 11. 1964	1. 10. 1964	4081/10
18575	Tarifvertrag über die Gewährung einer jährlichen Zuwendung an Arbeiter in den Eigenbetrieben der Bundesbahn-Versicherungsträger im Bundesgebiet vom 27. 1. 1965	Weihnachten 1964	4081/11
18576	Lohntarifvertrag für Arbeiter in den Eigenbetrieben der Bundesbahn-Versicherungsträger im Bundesgebiet vom 27. 1. 1965	1. 1. 1965	4081/12
18577	Tarifvertrag vom 25. 3. 1965 über die Einfügung eines § 69 a (Sachleistungen) in den Manteltarifvertrag für Arbeiter in den Eigenbetrieben der Bundesbahn-Versicherungsträger im Bundesgebiet vom 12. 3. 1962	1. 4. 1965	4081/13
18578	Tarifvertrag über den Mindesturlaub für Arbeiter in den Eigenbetrieben der Bundesbahn-Versicherungsträger, die gesundheitsgefährdende Arbeiten verrichten, vom 26. 3. 1965	1. 1. 1965	4081/14
18579	Ergänzungstarifvertrag vom 25. 8. 1964 zum Tarifvertrag für Angestellte der Eigenbetriebe der Bundesbahn-Versicherungsträger im Bundesgebiet — Übernahme des BAT — vom 17. 10. 1962	1. 4. 1964	4142/5
18580	Tarifvertrag über die Gewährung einer jährlichen Zuwendung an Angestellte in den Eigenbetrieben der Bundesbahn-Versicherungsträger im Bundesgebiet vom 27. 1. 1965	Weihnachten 1964	4142/6
18581	Vergütungstarifvertrag Nr. 4 für Angestellte in den Eigenbetrieben der Bundesbahn-Versicherungsträger im Bundesgebiet vom 29. 1. 1965	1. 1. 1965	4142/7

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
18582	Tarifvertrag über Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung für Angestellte in den Eigenbetrieben der Bundesbahn-Versicherungsträger im Bundesgebiet vom 26. 4. 1965	1. 7. 1964	4142/8
18583	Tarifvertrag über besondere Bestimmungen für Kraftfahrer des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 6. 4. 1965 . .	1. 4. 1965	4225/36
18584	Ergänzungstarifvertrag Nr. 3 vom 30. 4. 1965 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 20. 3. 1964	1. 4. 1965	4225/37
18585	Tarifvertrag über die Erhöhung der Vergütungen für alle Arbeitnehmer des Zweiten Deutschen Fernsehens im Bundesgebiet vom 1. 4. 1965	1. 1. 1965	4264/1
18586	Bundesmanteltarifvertrag für Musiker und Kapellenleiter in Gaststätten, Varietés, Kabaretts, Zirkussen, Gastspielunternehmen und ähnlichen Betrieben im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 24. 7. 1963	1. 8. 1963	4368

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

Gew.Gr.: II, III, XI, XIV, XXI, XXIII, XXIV, XXV, XXIX, XXXI und XXXII.

— MBl. NW. 1965 S. 812.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM